VERWALTUNGSGERICHT PARIS

Nr. 23PA03881
Nr. 23PA03883
Nr. 23PA03895

VEREIN NOTRE AFFAIRE A TOUS VEREIN POLLINIS
VEREIN BIODIVERSITÄT UNTER UNSEREN FÜSSEN NATIONALER VEREIN ZUM SCHUTZ DER GEWÄSSER UND FLÜSSE FORELLE-DÖBEL-LACHS
VEREIN FÜR DEN SCHUTZ DER WILDTIERE UND DES NATURERBES
LANDWIRTSCHAFTSMINISTER

Herr Philippe Delage
Präsident

Frau Marianne Julliard
Berichterstatterin

Frau Gaëlle Dégardin
Öffentliche
Berichterstatterin

Anhörung vom 6. Juni 2025
Entscheidung vom 3. September 2025

C+

FRANZÖSISCHE REPUBLIK

IM NAMEN DES FRANZÖSISCHEN VOLKES

Das Verwaltungsberufungsgericht Paris

(3·Kammer)

In Anbetracht des folgenden Verfahrens:

Vorheriges Streitverfahren:

Die Vereinigungen Notre Affaire à Tous, Pollinis, Biodiversité sous nos pieds, die Nationale Vereinigung zum Schutz der Gewässer und Flüsse Truite-Ombre-Saumon (ANPER-TOS) und die Association pour la protection des animaux sauvages et du patrimoine naturel (ASPAS) haben beim Verwaltungsgericht Paris beantragt, einerseits den Staat zur Wiedergutmachung des ökologischen Schadens zu verurteilen, der durch seine Versäumnisse und Unzulänglichkeiten bei der Risikobewertung, der Marktzulassung, der Überwachung und Kontrolle von Pflanzenschutzmitteln

und beim Schutz der biologischen Vielfalt vor den Auswirkungen dieser Produkte zu verurteilen, und zum anderen, den Staat zur Zahlung eines symbolischen Euro an jede von ihnen als Entschädigung für ihren immateriellen Schaden zu verurteilen, und schließlich den Staat aufzufordern, alle Verstöße gegen seine Verpflichtungen im Bereich der Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und des Schutzes der biologischen Vielfalt vor den Auswirkungen von Pestiziden zu beenden und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den daraus resultierenden ökologischen Schaden so schnell wie möglich zu beseitigen.

Mit Urteil Nr. 2200534 vom 29. Juni 2023 hat das Verwaltungsgericht Paris einerseits die Premierministerin und die zuständigen Minister aufgefordert, bis zum 30. Juni 2024 alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den ökologischen Schaden zu beheben und eine Verschlimmerung der Schäden zu verhindern, indem sie die Kohärenz des Rückgangs des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln mit dem in den Ecophyto-Plänen vorgesehenen Verlauf wiederherstellen und alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um das Grundwasser wiederherzustellen und vor den Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln und insbesondere vor Verschmutzungsrisiken zu schützen, andererseits verurteilte er den Staat zur Zahlung von Schadensersatz an die Vereinigungen Notre Affaire à Tous, Pollinis, Biodiversité sous nos pieds, Association nationale pour la protection des eaux et rivières Truite-Ombre-Saumon (ANPER-TOS) und Association pour la protection des animaux sauvages et du patrimoine naturel (ASPAS) jeweils einen Euro als Entschädigung für ihren immateriellen Schaden zu zahlen, und schließlich die übrigen Anträge der Klage zurückgewiesen.

Verfahren vor dem Gerichtshof:

I. Mit einer summarischen Klage, registriert unter der Nummer 23PA03881 am 29. August 2023, einem ergänzenden Schriftsatz, registriert am 21. November 2023, und Erwiderungsschriftsätzen, registriert am 19. Juli 2024 und am 2. Dezember 2024, beantragen Notre Affaire à Tous, Biodiversité sous nos pieds und die Association pour la protection des animaux sauvages et du patrimoine naturel (ASPAS), vertreten durch Rechtsanwalt Daoud, in ihrem letzten Schriftsatz beim Gerichtshof:

1°) das Urteil des Verwaltungsgerichts Paris vom 29. Juni 2023 aufzuheben, soweit es ihre Anträge zurückgewiesen hat, mit denen sie beantragt hatten, den Staat zu verpflichten, das Verfahren zur Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in Übereinstimmung mit den Umweltschutzanforderungen des Rechts der Europäischen Union, der Umweltcharta und des Gesetzes

2°) allen ihren Anträgen aus erster Instanz stattzugeben;

3°) hilfsweise, dem Gerichtshof der Europäischen Union Vorabentscheidungsfragen vorzulegen und die Entscheidung über ihren Antrag auszusetzen;

4°) dem Staat die Zahlung eines Betrags von 3 000 Euro gemäß Artikel L. 761-1 des Verwaltungsgerichtsgesetzes aufzuerlegen.

Sie machen geltend, dass:

- Das vom Staat eingerichtete Verfahren zur Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln weist Mängel hinsichtlich der Verpflichtungen auf, die sich aus den Artikeln 28 bis 54 der Verordnung Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 sowie aus den Artikeln L. 253-1 und R. 253-5 ff. des Code rural et de la pêche maritime (Gesetz über die Landwirtschaft und die Seefischerei) ist lückenhaft und führt dazu, dass Pflanzenschutzmittel, die eine inakzeptable Wirkung auf die Umwelt haben, auf den Markt gebracht und dort gehalten werden.

~~Ernährung, Umwelt und Arbeit (ANSES) ist lückenhaft und führt dazu, dass Pflanzenschutzmittel, die eine inakzeptable Wirkung auf die Umwelt haben, auf den Markt gebracht und dort gehalten werden~~; sie missachtet auch die Grundsätze der Umweltcharta, insbesondere das Vorsorgeprinzip, das Recht auf eine gesunde Umwelt und das Recht künftiger Generationen; diese Mängel begründen die Haftung des Staates;

- Die Realität des ökologischen Schadens im Sinne von Artikel 1247 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist erwiesen; Artikel 1246 dieses Gesetzbuches befreit öffentliche Personen nicht von ihrer Verantwortung für den Ersatz dieses Schadens vor dem Verwaltungsgericht.

- Der Kausalzusammenhang zwischen dem mangelhaften Verfahren zur Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und dem Eintritt oder der Verschlimmerung des ökologischen Schadens ist unmittelbar und zweifelsfrei, auch wenn es nicht die einzige Ursache dafür ist.

- Sie sind daher berechtigt, eine einstweilige Verfügung zu beantragen, mit der die zuständigen Behörden aufgefordert werden, das Verfahren zur Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zu überarbeiten und alle bereits erteilten Zulassungen für Pflanzenschutzmittel zu überprüfen.

Mit einer am 3. Mai 2024 eingereichten Klagebeantwortung beantragt die Ministerin für Landwirtschaft und Ernährungssouveränität die Abweisung der Klage.

Sie macht geltend, dass die Klagebegründung unbegründet sei.

Mit am 3. Mai 2024, 22. Oktober 2024 und 13. Februar 2025 eingereichten Interventionsschriftsätzen beantragt die Gewerkschaft Phyteis, vertreten durch Rechtsanwalt Nigri, das gleiche wie die Ministerin für Landwirtschaft.

Sie macht geltend, dass die Gründe für den Antrag unbegründet seien.

II. Mit einer summarischen Klage, registriert unter der Nummer 23PA03883 am 29. August 2023, einem ergänzenden Schriftsatz, registriert am 20. November 2023, und Erwiderungsschriftsätzen, registriert am 19. Juli 2024 und am 2. Dezember 2024, beantragen Pollinis und die Association nationale pour la protection des eaux et rivières Truite-Ombre-Saumon (ANPER-TOS), vertreten durch Rechtsanwalt Capdebos, in ihrem letzten Schriftsatz beim Gericht:

1°) das Urteil des Verwaltungsgerichts Paris vom 29. Juni 2023 aufzuheben, soweit es ihre Anträge zurückgewiesen hat, mit denen sie beantragt hatten, dem Staat aufzugeben, das Verfahren zur Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in Übereinstimmung mit den Umweltschutzanforderungen des Rechts der Europäischen Union, der Umweltcharta und des Gesetzes

2°) allen ihren Anträgen aus erster Instanz stattzugeben;

3°) hilfsweise, dem Gerichtshof der Europäischen Union Vorabentscheidungsfragen vorzulegen und die Entscheidung über ihren Antrag auszusetzen;

4°) dem Staat die Zahlung eines Betrags von 3 000 Euro gemäß Artikel L. 761-1 des Verwaltungsgerichtsgesetzes aufzuerlegen.

Sie machen geltend, dass:

- Das vom Staat eingerichtete Verfahren zur Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln weist Mängel hinsichtlich der Verpflichtungen aus den Artikeln 28 bis 54 der Verordnung Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 sowie den Artikeln L. 253-1 und R. 253-5 ff. des Gesetzes über Landwirtschaft und Seefischerei; die von der französischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, Umweltschutz und Arbeitsschutz (ANSES) durchgeführte Bewertung ist lückenhaft und führt dazu, dass Pflanzenschutzmittel, die eine inakzeptable Wirkung auf die Umwelt haben, auf den Markt gebracht und dort belassen werden; sie missachtet auch die Grundsätze der Umweltcharta, insbesondere das Vorsorgeprinzip, das Recht auf eine gesunde Umwelt und das Recht künftiger Generationen; diese Mängel begründen eine Haftung des Staates;
- Die Realität des ökologischen Schadens im Sinne von Artikel 1247 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist erwiesen; Artikel 1246 dieses Gesetzbuches befreit öffentliche Personen nicht von ihrer Verantwortung für den Ersatz dieses Schadens vor dem Verwaltungsgericht.
- Der Kausalzusammenhang zwischen dem mangelhaften Verfahren zur Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und dem Eintritt oder der Verschlimmerung des ökologischen Schadens ist unmittelbar und zweifelsfrei, auch wenn es nicht die einzige Ursache dafür ist.
- Sie sind daher berechtigt, eine einstweilige Verfügung zu beantragen, mit der die zuständigen Behörden aufgefordert werden, das Verfahren zur Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zu überarbeiten und alle bereits erteilten Zulassungen für Pflanzenschutzmittel zu überprüfen.

Mit einer am 3. Mai 2024 eingereichten Klagebeantwortung beantragt die Ministerin für Landwirtschaft und Ernährungssouveränität die Abweisung der Klage.

Sie macht geltend, dass die Klagebegründung unbegründet sei.

Mit am 3. Mai 2024, 22. Oktober 2024 und 13. Februar 2025 eingereichten Interventionsschriftsätzen beantragt die Gewerkschaft Phyteis, vertreten durch Rechtsanwalt Nigri, das gleiche wie die Ministerin für Landwirtschaft.

Sie macht geltend, dass die Gründe für den Antrag unbegründet seien.

III. Mit einem Antrag, der unter der Nummer 23PA03895 am 30. August 2023 registriert wurde, beantragt die Ministerin für Landwirtschaft und Ernährungssouveränität beim Gerichtshof:

1°) das Urteil des Verwaltungsgerichts Paris vom 29. Juni 2023 aufzuheben, soweit es den Staat zur Zahlung von Schadensersatz an die Vereinigungen Notre Affaire à Tous, Pollinis, Biodiversité sous nos pieds, Association nationale pour la protection des eaux et rivières Truite-Ombre-Saumon (ANPER-TOS) und Association pour la protection des animaux sauvages et du patrimoine naturel (ASPAS) jeweils einen Euro als Entschädigung für ihren immateriellen Schaden zu zahlen und eine einstweilige Verfügung gegen die Premierministerin und die zuständigen Minister zu erlassen;

2°) die von den klagenden Verbänden vor dem Verwaltungsgericht Paris geltend gemachten Anträge zurückzuweisen.

Sie macht geltend, dass

- das angefochtene Urteil rechtswidrig sei, da das Gericht den Parteien am 12. Juni 2023 die vom Berufsverband Phyteis am 5. Juni 2023 vorgelegte Stellungnahme zur Beratung übermittelt habe, ohne die Sache auf eine weitere Verhandlung zu vertagen; Da ihre Berufung auf eine teilweise Aufhebung des angefochtenen Urteils abzielt, muss dessen Unregelmäßigkeit zu seiner teilweisen Aufhebung führen.
- Das angefochtene Urteil weist Begründungsmängel auf.
- Es kann kein Verschulden des Staates aufgrund der Nichtbeachtung des Ziels der Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln geltend gemacht werden, da die in den Ecophyto-Plänen festgelegten Ziele nicht verbindlich sind, ihre Ziele nicht missachtet wurden und das Verfahren zur Bewertung und Zulassung dieser Produkte vollständig dem Recht der Europäischen Union unterliegt.
- Das behauptete Versäumnis des Staates hat nicht unmittelbar zu dem ökologischen Schaden in Form von Boden- und Wasserverschmutzung, Rückgang der biologischen Vielfalt und der Biomasse geführt, der vielfältige Ursachen hat.

In den am 29. Februar 2024, 19. Juli 2024 und 2. Dezember 2024 eingereichten Klageerwiderungen Notre Affaire à Tous, Biodiversité sous nos pieds und die Association pour la protection des animaux sauvages et du patrimoine naturel (ASPAS), vertreten durch Rechtsanwalt Daoud, beantragen die Abweisung der Klage und die Verurteilung des Staates zur Zahlung von 3 000 Euro gemäß Artikel L. 761-1 des Verwaltungsgerichtsgesetzes.

Sie machen geltend, dass

- das angefochtene Urteil nicht mit den behaupteten Unregelmäßigkeiten behaftet ist;
- die Gründe für den Antrag sind unbegründet.

Mit am 29. Februar 2024, 19. Juli 2024 und 2. Dezember 2024 eingereichten Klageerwiderungen beantragen ~~beantragen~~ Pollinis und die Association nationale pour la protection des eaux et rivières Truite-Ombre-Saumon (ANPER-TOS), vertreten durch Rechtsanwalt Capdebos, die Abweisung der Klage und die Verurteilung des Staates zur Zahlung von 3 000 Euro gemäß Artikel L. 761-1 des Code de justice administrative (Verwaltungsgerichtsordnung).

Sie machen geltend, dass

- das angefochtene Urteil nicht mit den behaupteten Unregelmäßigkeiten behaftet ist;
- die Gründe für den Antrag unbegründet sind.

Mit am 3. Mai 2024, 22. Oktober 2024 und 13. Februar 2025 eingereichten Schriftsätzen schließt sich die Gewerkschaft Phyteis, vertreten durch Rechtsanwalt Nigri, dem Antrag der Landwirtschaftsministerin an.

Sie macht geltend, dass:

- Das angefochtene Urteil weist Begründungsmängel auf.
- Es kann kein Verschulden des Staates aufgrund der Nichtbeachtung des Ziels der Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln geltend gemacht werden, da die in den Ecophyto-Plänen festgelegten Ziele nicht verbindlich sind, ihre Ziele nicht missachtet wurden und das Verfahren zur Bewertung und Zulassung dieser Produkte vollständig dem Recht der Europäischen Union unterliegt.
- Das behauptete Versäumnis des Staates hat nicht unmittelbar zu dem ökologischen Schaden in Form von Boden- und Wasserverschmutzung, Rückgang der biologischen Vielfalt und der Biomasse geführt, der vielfältige Ursachen hat.

In Anbetracht der übrigen Akten.

In Anbetracht von:
- die Verfassung, insbesondere ihre Präambel;
- den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
- die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln;
- Verordnung (EU) Nr. 546/2011 der Kommission vom 10. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einheitlicher Grundsätze für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln;
- Verordnung (EU) Nr. 284/2013 der Kommission vom 1. März 2013 zur Festlegung der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln;
- Richtlinie Nr. 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik;
- Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG, 86/280/EWG und zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG;
- Richtlinie Nr. 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der nachhaltigen Nutzung von Pestiziden;
- das Bürgerliche Gesetzbuch;
- das Umweltgesetzbuch;
- das Gesetzbuch über ländliche Angelegenheiten und Seefischerei;
- das Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen;
- das Gesetz Nr. 2009-967 vom 3. August 2009 zur Umsetzung des Umweltgipfels „Grenelle de l'environnement“;
- die Entscheidung des Verfassungsrats Nr. 2020-881 QPC vom 5. Februar 2021;
- Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Parteien wurden ordnungsgemäß über den Tag der Verhandlung

informiert. In der öffentlichen Verhandlung wurden angehört:
- der Bericht von Frau Julliard,
- die Schlussfolgerungen von Frau Dégardin, öffentlicher Berichterstatterin,
- die Stellungnahmen von Rechtsanwalt Lecourt, Vertreter von Notre Affaire à Tous, Biodiversité sous nos pieds und der Association pour la protection des animaux sauvages et du patrimoine naturel (ASPAS),
- die Stellungnahmen von Rechtsanwalt Capdebos, Vertreter von Pollinis und der Association nationale pour la protection des eaux et rivières Truite-Ombre-Saumon (ANPER-TOS),
- die Stellungnahmen von Rechtsanwalt Nigri als Vertreter der Gewerkschaft Phyteis,
- sowie die Stellungnahmen von Frau Naudeix, Vertreterin der Ministerin für Landwirtschaft und Ernährungssouveränität.

Kenntnisnahme der am 16. Juni 2025 registrierten Schriftsätze, die von der Gewerkschaft Phyteis in den Verfahren Nr. 23PA03881, 23PA03883 und 23PA03895 eingereicht wurden.

Kenntnisnahme der am 13. August 2025 registrierten Schriftsätze, die von der Ministerin für Landwirtschaft und Ernährungssouveränität in den Verfahren Nr. 23PA03881 und 23PA03883 vorgelegt wurden.

In Anbetracht dessen, was folgt:

1. Die Vereinigungen Notre Affaire à Tous, Pollinis, Biodiversité sous nos pieds, l'Association nationale pour la protection des eaux et rivières Truite-Ombre-Saumon (ANPER-TOS) und l'Association pour la protection des animaux sauvages et du patrimoine naturel (ASPAS) haben beim Verwaltungsgericht Paris beantragt, zum einen den Staat zur Wiedergutmachung des ökologischen Schadens zu verurteilen, der durch seine Versäumnisse und Unzulänglichkeiten bei der Risikobewertung, Zulassung, Überwachung und Kontrolle von Pflanzenschutzmitteln sowie beim Schutz der Biodiversität vor den Auswirkungen dieser Produkte zu verurteilen, und andererseits, den Staat zur Zahlung eines symbolischen Euro an jede der beiden Organisationen als Entschädigung für ihren immateriellen Schaden zu verurteilen, und schließlich den Staat aufzufordern, alle Verstöße gegen seine Verpflichtungen im Bereich der Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und des Schutzes der biologischen Vielfalt vor den Auswirkungen von Pestiziden zu beenden und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den daraus resultierenden ökologischen Schaden so schnell wie möglich zu beseitigen. Mit Urteil vom 29. Juni 2023 hat das Gericht die Premierministerin und die zuständigen Minister aufgefordert, bis zum 30. Juni 2024 alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den ökologischen Schaden zu beheben und eine Verschlimmerung der Schäden zu verhindern, indem sie die Kohärenz des Rückgangs des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln mit dem in den Ecophyto-Plänen vorgesehenen Verlauf wiederherstellen und alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um das Grundwasser wiederherzustellen und vor den Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln zu schützen, insbesondere vor Verschmutzungsrisiken, verurteilte den Staat zur Zahlung von jeweils einem Euro an die klagenden Verbände als Entschädigung für ihren immateriellen Schaden und wies die übrigen Anträge zurück. Die Verbände Notre Affaire à Tous, Biodiversité sous nos pieds und Association pour la protection des animaux sauvages et du patrimoine naturel (ASPAS) einerseits, die Verbände Pollinis und Association nationale pour la protection des eaux et rivières Truite-Ombre-Saumon (ANPER-TOS) andererseits sowie der Landwirtschaftsminister legen gegen dieses Urteil Berufung ein.

Zur Verbindung:

2. Die drei oben genannten Anträge richten sich gegen dasselbe Urteil und wurden gemeinsam geprüft. Sie sind zu verbinden, um in einem einzigen Urteil darüber zu entscheiden.

Zur Intervention der Gewerkschaft Phyteis:

3. Der Berufsverband Phyteis, in dem Unternehmen zusammengeschlossen sind, die in der Forschung, Entwicklung, Herstellung und dem Vertrieb von Pflanzenschutzmitteln tätig sind und dessen Zweck insbesondere darin besteht, die Interessen des Berufsstands vor Gericht zu vertreten, hat ein ausreichendes Interesse daran, sich zur Unterstützung der vom Landwirtschaftsminister in den drei oben genannten Klagen vorgebrachten Anträge zu beteiligen. Seine Interventionen sind daher zulässig.

Zur Rechtmäßigkeit des angefochtenen Urteils:

4. Gemäß Artikel R. 613-3 des Verwaltungsgerichtsgesetzes: *„Nach Abschluss der Untersuchung vorgelegte Schriftsätze werden nicht weitergeleitet, es sei denn, die Untersuchung wird wieder aufgenommen*.“

5. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass der Vorsitzende des Spruchkörpers des Verwaltungsgerichts oder des Verwaltungsberufungsgerichts, wenn er beschließt, nach Abschluss der Untersuchung einen Schriftsatz, der von den Parteien vor oder nach der Untersuchung eingereicht wurde, dem kontradiktorischen Verfahren zuzuführen, als hätte er die Untersuchung wieder aufgenommen. Es obliegt ihm in jedem Fall, die so wieder aufgenommenen Ermittlungen abzuschließen und gegebenenfalls einen neuen Verhandlungstermin festzusetzen.

6. Aus den Akten der ersten Instanz geht hervor, dass das Gericht allen Parteien nach der Verhandlung vom 1. Juni 2023 eine am 5. Juni 2023 von der Gewerkschaft Phyteis verfasste Mitteilung über die Beratung übermittelt hat. Es ist daher davon auszugehen, dass es die mit Beschluss vom 12. Mai 2023 abgeschlossene Untersuchung wieder aufgenommen hat. Die Fortsetzung der kontradiktorischen Verhandlung führte jedoch nach Abschluss dieser Untersuchung nicht zu einer neuen Verhandlung. Die Landwirtschaftsministerin kann daher zu Recht geltend machen, dass das Urteil vom 29. Juni 2023 nach einem rechtswidrigen Verfahren ergangen ist. Ohne dass über die anderen Gründe für die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Urteils entschieden werden muss, ist dieses Urteil daher aufzuheben, soweit es denden Staat zur Zahlung von jeweils einem Euro an die klagenden Verbände als Ersatz für ihren immateriellen Schaden verurteilt und eine Anordnung gegen die Premierministerin und die zuständigen Minister erlassen hat, im Rahmen der oben genannten Anträge der Landwirtschaftsministerin und im Wege der devolutiven Wirkung über die Anträge der Berufungskläger zu entscheiden.

Zu den gegen die Anträge der Verbände erhobenen Einreden:

7. Gemäß Artikel 1246 des Bürgerlichen Gesetzbuches *ist „jede Person, die für einen ökologischen Schaden verantwortlich ist, verpflichtet, diesen zu ersetzen.* Gemäß Artikel 1247 desselben Gesetzbuchs besteht ein ökologischer Schaden in einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Elemente oder Funktionen von Ökosystemen oder der kollektiven Vorteile, die der Mensch aus der Umwelt zieht. Artikel 1248 dieses Gesetzbuchs besagt: *„Die Klage auf Ersatz des ökologischen Schadens steht jeder Person offen, die dazu berechtigt und daran interessiert ist, wie beispielsweise dem Staat, dem französischen Amt für Biodiversität, den Gebietskörperschaften und ihren Zusammenschlüssen, deren Gebiet betroffen ist, sowie öffentlichen Einrichtungen und Vereinen, die zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens seit mindestens fünf Jahren bestehen und deren Zweck der Schutz der Natur und die Verteidigung der Umwelt ist.* Schließlich heißt es in Artikel L. 142-1 des Umweltgesetzbuchs: *„Jeder Verein, dessen Zweck der Schutz der Natur und der Umwelt ist, kann vor den Verwaltungsgerichten Klage wegen aller diesbezüglichen Beschwerden erheben. (…)*”.

8. Mit der oben genannten Entscheidung QPC vom 5. Februar 2021 erklärte der Verfassungsrat die oben genannten Bestimmungen für verfassungskonform, da sie seiner Ansicht nach zur Umsetzung von Artikel 4 der Umweltcharta verabschiedet worden waren, wonach *„jede Person unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen zur Behebung der von ihr verursachten Umweltschäden beitragen muss*”.

9. Zunächst einmal sehen diese Bestimmungen zwar nicht ausdrücklich vor, dass der von ihnen eingeführte Rechtsweg zur Wiedergutmachung ökologischer Schäden gegen den Staat offensteht, sie schließen jedoch nicht aus, dass dieser im Sinne

Artikel 1246 dieses Gesetzbuchs, der ebenso wie Artikel 4 der Umweltcharta *„jede* Person“ erwähnt. Folglich ist eine solche Klage gegen die Verwaltung auf der Grundlage der Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs vor dem Verwaltungsgericht zulässig.

10. Zweitens geht aus den Akten hervor, dass die Vereine Notre Affaire à Tous, Biodiversité sous nos pieds, Association pour la protection des animaux sauvages et du patrimoine naturel (ASPAS), Pollinis und Association nationale pour la protection des eaux et rivières Truite-Ombre-Saumon (ANPER-TOS) den Schutz der Umwelt und der biologischen Vielfalt zum Vereinszweck haben. Darüber hinaus bestanden diese Vereine, mit Ausnahme von „Biodiversité sous nos pieds”, zum Zeitpunkt des 10. Januar 2022 seit mindestens fünf Jahren. Folglich ist die Einrede der Unzulässigkeit aufgrund fehlenden Rechtsschutzinteresses der klagenden Vereine zurückzuweisen.

11. Drittens geht aus der Untersuchung hervor, dass am 8. September 2021 ein erster vorläufiger Entschädigungsantrag von den Vereinigungen Notre affaire à tous und Pollinis an den Premierminister und die Mitglieder der Regierung gerichtet wurde und dass sich die Vereinigungen Biodiversité sous nos pieds ANPER-TOS und ASPAS mit Schreiben vom 8. November 2021 und 13. Januar 2022 die Verbände „Biodiversité sous nos pieds ANPER-TOS” und „ASPAS” sich dem Antrag der Verbände „Notre affaire à tous” und „Pollinis” angeschlossen haben. Diese vorläufigen Anträge zielten auf den Ersatz der Schäden ab, die durch die schuldhaften Versäumnisse des Staates im Bereich des Schutzes der biologischen Vielfalt und der Regulierung von Pflanzenschutzmitteln entstanden sind. Infolgedessen ist der Schadensersatzstreit als verbunden anzusehen, auch wenn die vom Anwalt der Verbände vorgelegten vorläufigen Beschwerdebriefe nicht von den Vertretern dieser Verbände unterzeichnet sind und diese Beschwerden nicht genau alle Fehler des Staates aufführen, die in den vor Gericht eingereichten Klagen geltend gemacht werden.

<u>Zum ökologischen Schaden:</u>

12. Die klagenden Verbände machen geltend, dass Frankreich mit 3,7 kg pro Hektar beim Einsatz von Pestiziden an neunter Stelle in Europa steht und dass Pflanzenschutzmittel, die wiederholt auf Böden ausgebracht werden, in denen sie sich festsetzen, auch über die Atmosphäre transportiert werden, durch Auswaschung und Abfluss in das Grundwasser gelangen und dort verbleiben, so dass die Verschmutzung durch diese Wirkstoffe einen allgemeinen, chronischen und dauerhaften Charakter hat und einen nicht unerheblichen Eingriff in die kollektiven Vorteile darstellt, die der Mensch aus der Umwelt zieht. Ihrer Ansicht nach stellt diese agrochemische Verschmutzung einen ökologischen Schaden im Sinne der oben genannten Bestimmungen des Artikels 1247 des Bürgerlichen Gesetzbuches dar.

<u>Was die erhebliche Beeinträchtigung von Elementen oder Funktionen der Ökosysteme betrifft:</u>

Was die weit verbreitete, diffuse, chronische und dauerhafte Kontamination von Wasser und Boden durch Pflanzenschutzmittel betrifft:

13. Was zunächst die Wasserverschmutzung betrifft, so geht aus den 2019 und 2020 vom Ministerium für ökologischen Wandel veröffentlichten Daten hervor, dass der Pestizidindex seit 2008 zwar um etwa 20 % gesunken ist, die Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln jedoch nach wie vor in hohem Maße in Fließgewässern und Grundwasserkörpern vorhanden sind. Das 2019 auf der Website des Ministeriums veröffentlichte Datenblatt *„Pestizide in Flüssen: hohe ökotoxikologische* Risiken” kommt zu dem Schluss, dass *„29 der 55 Einzugsgebiete*

Hänge [des Landes] weisen mehr als 80 % Messpunkte mit Proben auf, deren [ökotoxikologisches] Risiko inakzeptabel ist", und das im selben Jahr veröffentlichte Datenblatt *„Exposition der Flüsse gegenüber Pestiziden zwischen 2015 und 2017*" gibt an, dass *„mehr als 25 % der Messstellen [der Studie] regelmäßig den gesetzlichen Grenzwert von 0,1 Mikrogramm/Liter in einer oder mehreren Wasserproben überschreiten*".

14. Zweitens berufen sich die klagenden Verbände in Bezug auf die Bodenverseuchung auf eine französische Studie, die im September 2020 in der Zeitschrift *Agriculture, Ecosystems and Environment* veröffentlicht wurde, wonach Böden, die eigentlich frei von synthetischen Substanzen sein sollten, eine hohe Konzentration an Pestiziden aufweisen, wobei eine Mischung aus mindestens einem Insektizid, einem Herbizid und einem Fungizid 90 % der untersuchten Flächen und 54 % der getesteten Regenwürmer *„in einem Ausmaß* kontaminiert *hat, das alle Bodenorganismen gefährden kann*". Aus dem wissenschaftlichen Gutachten vom September 2022, das von den Verbänden erstellt und gemeinsam vom Nationalen Forschungsinstitut für Landwirtschaft, Ernährung und Umwelt (INRAE) und dem Französischen Forschungsinstitut für Meeresnutzung (IFREMER) ein Vorhandensein von Pestiziden in den allermeisten Böden, insbesondere in landwirtschaftlichen Böden, die in der konventionellen Landwirtschaft genutzt werden, und ein Fortbestehen bestimmter Pestizide trotz ihres Verbots, wie beispielsweise Chlordecon in den Antillen oder Lindanrückstände im französischen Mutterland, aufgrund ihrer geringen Mobilität und ihrer langen Abbauzeit.

15. Unter diesen Umständen und da das Landwirtschaftsministerium diesen Punkt nicht bestreitet, ist die von den klagenden Verbänden geltend gemachte erhebliche Beeinträchtigung der Ökosystemkomponenten, die sich aus der weit verbreiteten, diffusen, chronischen und dauerhaften Kontamination von Gewässern und Böden durch die Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln ergibt, als erwiesen anzusehen.

Zum Rückgang der biologischen Vielfalt und der Biomasse:

16. Erstens machen die klagenden Verbände geltend, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für den Rückgang der biologischen Vielfalt verantwortlich ist. Sie stützen sich dabei insbesondere auf den Bericht der Internationalen Union für Naturschutz (IUCN), die jedes Jahr eine „*Rote* Liste" der vom Aussterben bedrohten Tierarten veröffentlicht, darunter der Europäische Aal und der Katalanische Döbel, *die „zahlreichen Schadstoffen und Pestiziden ausgesetzt sind, die ihr Immunsystem* schwächen", die Weißflossen-Krokodilschnecke, die Amphibienwühlmaus, die Zwergfledermaus und andere insektenfressende Arten, deren Nahrungsressourcen *„durch den umfangreichen Einsatz von* Pestiziden" und das Fortbestehen von Wirkstoffen aus Pflanzenschutzmitteln in Gewässern und Böden reduziert sind. Darüber hinaus geht aus dem oben genannten Bericht von INRAE und IFREMER hervor, *„dass Pflanzenschutzmittel in landwirtschaftlichen Gebieten eine der Hauptursachen für den Rückgang von Landwirbellosen sind, darunter bestäubende Insekten und Schädlingsfresser (Marienkäfer, Laufkäfer usw.) sowie Vögel*". Diese Feststellung geht auch aus dem Ministerialplan „Stratégie Ecophyto 2030" hervor, in dem festgestellt wird, dass der Einsatz von Pestiziden einer der direkten Faktoren für den Rückgang der biologischen Vielfalt, insbesondere der Bestäuber, ist, und darüber hinaus Gegenstand eines Konsenses auf europäischer Ebene ist, Die Europäische Kommission identifiziert den Einsatz von Pestiziden als „wichtigen Faktor" für den Rückgang der landwirtschaftlichen Ökosysteme, insbesondere für den Rückgang der Vogel- und Insektenpopulationen.

17. Zweitens machen die klagenden Verbände geltend, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für den Rückgang der Biomasse und insbesondere der Insektenfauna verantwortlich sei. Sie räumen zwar ein, dass *es „keine umfassende Studie [in Frankreich] über den Zustand und die Entwicklung der Insektenpopulationen und insbesondere über den Rückgang der Biomasse* gibt", legen jedoch mehrere wissenschaftliche Studien vor, die den allgemeinen Rückgang der Insekten in Europa, insbesondere der Bestäuber wie Wild- und Honigbienen, belegen. In diesem Zusammenhang stellt das Parlamentarische Büro für die Bewertung wissenschaftlicher und technologischer Entscheidungen (OPECST) in einem Vermerk vom Dezember 2021 fest, dass *„der Rückgang der Insekten ein komplexes Phänomen ist, das schwer zu bewerten ist, über das jedoch wissenschaftlicher Konsens besteht. Derzeit seien weltweit 41 % der Arten betroffen und 31 % vom Aussterben bedroht, mit einem Verlust von etwa 1 % der Arten pro* Jahr", und dass „*Pestizide (Insektizide, Herbizide, Fungizide) eine besonders große* Verantwortung" für dieses Phänomen *tragen*. Aus diesen Studien geht hervor, wie im Informationsbericht des Parlaments über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vom 4. April 2018, auf den sich die klagenden Verbände beziehen, zusammengefasst wird, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln *„die direkte Vernichtung von Insekten durch den massiven Einsatz von Insektiziden [und] die drastische Verringerung der wildlebenden Pflanzenressourcen (Unkrautflora), von denen sich Insekten ernähren, durch den Einsatz von* Herbiziden"

18. Unter diesen Umständen und da das Ministerium für Landwirtschaft und Ernährungssouveränität diesen Punkt nicht bestreitet, ist die von den klagenden Verbänden geltend gemachte erhebliche Beeinträchtigung der Ökosysteme, die sich aus dem Rückgang der biologischen Vielfalt und der Biomasse aufgrund des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln ergibt, als erwiesen anzusehen.

Was die nicht unerhebliche Beeinträchtigung des kollektiven Nutzens betrifft, den der Mensch aus der Umwelt zieht:

19. Die Beeinträchtigung des Nutzens, den der Mensch aus der Umwelt zieht, umfasst sowohl die Veränderung und Verringerung der Ressourcen, die er aus ihr bezieht, als auch die Beeinträchtigung der Gesundheit der Bevölkerung, die auf eine gesunde Umwelt angewiesen ist.

20. Einerseits die klagenden Verbände unwidersprochen behaupten, dass *„Insekten zahlreiche Ökosystemleistungen erbringen, von denen die Menschheit in hohem Maße abhängig* ist", dass sie einen wichtigen Beitrag zur Bestäubung und Fortpflanzung von Pflanzen leisten, dass sie ein wesentliches Glied in der Nahrungskette sind, indem sie zahlreiche Wirbeltiere ernähren, wie die OPECST in ihrem Vermerk von 2021 feststellt, und dass „*der Rückgang der Bestäuber eine Bedrohung (...) für das Wohlergehen des Menschen* darstellt", wie die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung vom 24. Januar 2023 zum Pakt für Bestäuber festgestellt hat.

21. Andererseits geht aus dem parlamentarischen Informationsbericht über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vom 4. April 2018 hervor, der von den klagenden Verbänden erstellt wurde, dass
„Die direkt oder indirekt Pflanzenschutzmitteln ausgesetzte Bevölkerung ist nicht unerheblich", schätzt die französische Behörde für Lebensmittelsicherheit, Umwelt- und Arbeitsschutz (ANSES) die Zahl der potenziell beruflich exponierten Personen in Frankreich auf eine Million, und die Sozialversicherung für Landwirte (MSA) gibt an, dass 10 % der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer krebserregenden, erbgutverändernden und fortpflanzungsgefährdenden Chemikalien ausgesetzt sind. Laut einem Bericht des INSERM aus dem Jahr 2021 mit dem Titel „Pestizide und Auswirkungen auf die Gesundheit" gibt es einen vermuteten Zusammenhang zwischen der Exposition gegenüber Pflanzenschutzmitteln und zahlreichen Krankheiten, der als stark eingestuft wird, was

Non-Hodgkin-Lymphome, das multiple Myelom, Prostatakrebs, die Parkinson-Krankheit, kognitive Störungen, chronische Bronchopneumopathie und chronische Bronchitis betrifft, und als mittelschwer für die Alzheimer-Krankheit, Angst- und depressive Störungen, bestimmte Krebsarten, Asthma, pfeifende Atemgeräusche und Schilddrüsenerkrankungen.

22. Daraus folgt, dass die von den klagenden Verbänden geltend gemachte nicht unerhebliche Beeinträchtigung des Nutzens, den der Mensch aus der Umwelt zieht, als erwiesen anzusehen ist.

23. Auch wenn der Landwirtschaftsminister und die Gewerkschaft Phyteis geltend machen, dass die Verschmutzung von Wasser und Boden, der Rückgang der biologischen Vielfalt und die Verschlechterung der Nahrungsketten andere Ursachen als allein den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln haben, wie beispielsweise die Verschmutzung durch Haushalte und Industrie, die Zerstörung natürlicher Lebensräume, das Vorkommen invasiver Arten oder die mit dem Klimawandel verbundenen Veränderungen, so ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen dennoch, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Elemente oder Funktionen der Ökosysteme sowie der kollektiven Vorteile, die der Mensch aus der Umwelt zieht, verursacht.

24. Aus all dem folgt, dass die klagenden Verbände das Vorliegen eines ökologischen Schadens im Sinne von Artikel 1247 des Zivilgesetzbuches nachweisen, der aus dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln resultiert.

Zur Haftung des Staates:

Was die Verstöße der ANSES im Verfahren zur Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln betrifft:

25. Einerseits geht aus den Bestimmungen der oben genannten Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln hervor, dass das Inverkehrbringen und die Verwendung solcher Produkte im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union nur nach Genehmigung der darin enthaltenen Wirkstoffe, Pflanzenschutzmittel und Synergisten, die sie enthalten, durch die Europäische Kommission und nach Genehmigung des Inverkehrbringens und der Verwendung des Produkts selbst durch die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats möglich. Gemäß Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung: „*(4) Die Bestimmungen dieser Verordnung beruhen auf dem Vorsorgeprinzip, um zu verhindern, dass Wirkstoffe oder Produkte, die in Verkehr gebracht werden, die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt beeinträchtigen. Insbesondere sind die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert, das Vorsorgeprinzip anzuwenden, wenn wissenschaftliche Unsicherheit hinsichtlich der Risiken für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt besteht, die von Pflanzenschutzmitteln ausgehen, die in ihrem Hoheitsgebiet zugelassen werden sollen*.“ Die
1. Artikel 29 dieser Verordnung zählt die Anforderungen auf, die das Pflanzenschutzmittel unbedingt erfüllen muss, damit es von einem Mitgliedstaat zum Inverkehrbringen zugelassen werden kann, darunter auch, durch Verweis in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e derselben Verordnung, die Tatsache, dass *es* unter realistischen Anwendungsbedingungen und nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse *keine unmittelbaren oder verzögerten schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, einschließlich gefährdeter Gruppen (...), direkt oder über Trinkwasser (...), Lebensmitteln (...) oder der Luft, oder Auswirkungen am Arbeitsplatz oder andere indirekte Auswirkungen, unter Berücksichtigung der bekannten kumulativen und synergistischen Wirkungen, wenn wissenschaftliche Methoden zur Bewertung dieser Auswirkungen verfügbar sind (...)".* Artikel 29 Absatz 6 sieht vor , dass *„des principes uniformes d'évaluation et d'autorisation des produits*

Pflanzenschutzmittel werden von der Kommission in Verordnungen definiert, die nach dem in derselben Verordnung festgelegten Beratungsverfahren erlassen werden. In Artikel 33 der Verordnung Nr. 1107/2009 sind die Zusammensetzung des Antrags auf Zulassung des Produkts sowie die dem Antrag beizufügenden Unterlagen festgelegt, insbesondere ein vollständiges Dossier und ein zusammenfassendes Dossier für jeden Punkt der Datenanforderungen, die für das Pflanzenschutzmittel sowie für den Wirkstoff, den Safener und den Synergisten gelten. Artikel 36 sieht vor, dass *„Der Mitgliedstaat, der den Antrag prüft, nimmt eine unabhängige, objektive und transparente Bewertung unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Wissenschaft und Technik unter Verwendung der zum Zeitpunkt der Antragstellung verfügbaren Leitlinien vor*." Artikel 37 Absatz 1 ermöglicht es den Mitgliedstaaten, bei der Prüfung des Antrags und falls erforderlich, vom Antragsteller zusätzliche Informationen anzufordern.

26. Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 546/2011 der Kommission vom 10. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einheitlicher Grundsätze für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln legt in Absatz 2.5.2 die Grundsätze und Bedingungen für die Bewertung der Auswirkungen auf Nichtzielarten fest. Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 284/2013 der Kommission vom 1.er März 2013 zur Festlegung der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sieht unter den Bedingungen, die die vorgelegten Informationen erfüllen müssen, vor, dass
„1.2. Alle Informationen, insbesondere alle bekannten Daten über die potenziell schädlichen Auswirkungen des Pflanzenschutzmittels auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf das Grundwasser, müssen ebenso berücksichtigt werden wie bekannte und zu erwartende kumulative und synergistische Wirkungen." Und
„1.12. Die für das Pflanzenschutzmittel und den Wirkstoff vorgelegten Informationen müssen ausreichend sein, um: (...) c) die kurz- und langfristigen Risiken für Nichtzielarten, -populationen, -gemeinschaften und -prozesse bewerten zu können; (...)."

27. *And*ererseits sieht Artikel L. 253-1 des Gesetzes über Landwirtschaft und Seefischerei vor: *„Die Bedingungen, unter denen das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Hilfsstoffen, die allein oder in Mischungen verkauft werden, sowie deren Erprobung zulässig sind, sowie die Bedingungen, unter denen Wirkstoffe, Beistoffe, Pflanzenschutzmittel-Trägerstoffe und Synergisten in diesen Produkten zugelassen werden, sind in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 (...) und in den Bestimmungen dieses Kapitels festgelegt*." Gemäß Artikel
R. 253-5 dieses Kodex: *„Entscheidungen über Anträge auf Zulassung zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und Hilfsstoffen, die einzeln oder in Mischungen verkauft werden, sowie über Anträge auf Änderung, Erneuerung oder Rücknahme dieser Zulassung werden vom Generaldirektor der Agentur getroffen. Sofern in diesem Kapitel keine besonderen Bestimmungen vorgesehen sind, geht diesen Entscheidungen eine Bewertung durch die Agentur gemäß den in Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genannten einheitlichen Bewertungs- und Zulassungsgrundsätzen voraus*
29 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und, bei Anträgen für Pflanzenschutzmittel, die ganz oder teilweise aus genetisch veränderten Organismen bestehen, auch nach Zustimmung des für Umweltfragen zuständigen Ministers. Die in der Zulassung festgelegte Zulassungsdauer für einen Hilfsstoff beträgt höchstens zehn Jahre. Diese Entscheidungen können unter den in den Artikeln 44 bis 46 und Artikel 51 derselben Verordnung vorgesehenen Bedingungen widerrufen oder geändert werden, gegebenenfalls nach einer Bewertung der Risiken und Vorteile des Produkts für die öffentliche Gesundheit und die Umwelt durch die Agentur, insbesondere bei Feststellung von Verstößen, die darauf hindeuten, dass alle oder ein Teil der in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel

nicht die in der Zulassung festgelegten Bedingungen erfüllen oder ein Risiko für die öffentliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen könnten. Wenn der Generaldirektor der Agentur die in Artikel 36 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Artikel 44 Absatz 4 dieser Verordnung genannten Informationen übermittelt, sendet er eine Kopie davon an den für Landwirtschaft zuständigen Minister. Der für Landwirtschaft zuständige Minister kann durch Erlass die Modalitäten für die Anwendung der einheitlichen Grundsätze für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festlegen. Artikel R. 253-10-1 desselben Gesetzbuchs ermöglicht es der ANSES, vom Antragsteller während der Bewertung des Produkts zusätzliche Informationen gemäß den Bestimmungen der Artikel 33, 37, 52 und 65 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu verlangen.

28. Erstens geht aus den vorgenannten Bestimmungen hervor, dass die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vom 21. Oktober 2009 eine vollständige Harmonisierung der Vorschriften sowohl hinsichtlich des Bewertungsverfahrens als auch hinsichtlich der Informationen vorsieht, die im Rahmen eines Antrags auf Zulassung eines Wirkstoffs oder auf Genehmigung des Inverkehrbringens eines Pflanzenschutzmittels zu übermitteln sind. Daraus folgt, dass die Mitgliedstaaten keine anderen Vorschriften als die in der europäischen Verordnung vorgesehenen erlassen dürfen und dass sich die klagenden Verbände nicht wirksam auf eine Unzulänglichkeit der einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften berufen können.

29. Zweitens hat der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil *Blaise u. a.* vom 1. Oktober 2019 (Rechtssache C-616/17) entschieden, dass das Vorsorgeprinzip, das durch das Recht der Europäischen Union garantiert ist und in Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/vom 21. Oktober 2009, der einen Schutz gewährleistet, der mindestens demjenigen entspricht, der sich aus dem von den klagenden Verbänden geltend gemachten Vorsorgeprinzip gemäß Artikel 5 der Umweltcharta ergibt, den Mitgliedstaaten auferlegt, „eine Gesamtbewertung auf der Grundlage der zuverlässigsten verfügbaren wissenschaftlichen Daten sowie der neuesten Ergebnisse der internationalen Forschung“ vorzunehmen. In seinem Urteil *Pesticide Action Network Europe* vom 25. April 2024 (Rechtssache C-308/22) stellte der Gerichtshof klar, dass Artikel 36 der Verordnung zwar auf die Verwendung der zum Zeitpunkt des Antrags verfügbaren Leitlinien der Europäischen Kommission verweist, daraus jedoch nicht abgeleitet werden kann, dass die Mitgliedstaaten ihre Risikobewertung ausschließlich auf die verfügbaren Leitlinien stützen müssen, wenn sie der Ansicht sind, dass diese Leitlinien den aktuellen Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse nicht ausreichend widerspiegeln.

30. Die klagenden Verbände machen geltend, dass das von der ANSES angewandte Verfahren zur Bewertung von Pflanzenschutzmitteln, da es sich ausschließlich auf die von der Kommission verabschiedeten Leitlinien stützt, die aufgrund der durch die Komplexität ihres Aktualisierungsverfahrens bedingten Verzögerungen oft veraltet sind, zu einer Bewertung der Anträge auf Zulassung von Pflanzenschutzmitteln führt, die nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft entspricht und die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vom 21. Oktober 2009 in Bezug auf die Bewertung und insbesondere das Vorsorgeprinzip missachtet. Sie machen insbesondere geltend, dass diese Bewertungen zu einer Unterschätzung der chronischen und subletalen Auswirkungen dieser Stoffe, ihrer indirekten Auswirkungen oder Wechselwirkungen oder auch ihrer Folgen für Nichtzielarten führen.

31. Einerseits berufen sich die klagenden Verbände in diesem Zusammenhang auf einen Bericht der Generalinspektion für soziale Angelegenheiten (IGAS) und des Generalkommissariats für Umwelt und nachhaltige Entwicklung (CGEDD) aus dem Jahr 2017, in dem festgestellt *wird*, dass im Rahmen des von der ANSES durchgeführten Bewertungsverfahrens *„jedes Produkt*

für jede agronomische Verwendung separat bewertet wird", obwohl ein Boden mehreren Produkten gleichzeitig ausgesetzt sein kann, was eine faire Bewertung der sogenannten Cocktail-Effekte behindert, sowie auf den in den Punkten 14 und 16 zitierten gemeinsamen Bericht von INRAE und IFREMER aus dem Jahr 2022, wonach *„die sogenannten indirekten Auswirkungen oder Wechselwirkungen zwischen den trophischen Ebenen verschiedener Organismengruppen im Rahmen der von der ANSES durchgeführten Bewertungen, die die Auswirkungen eines Pestizids auf jede Organismengruppe (Pflanzen, Arthropoden, Vögel) separat behandeln und sich auf die direkten Auswirkungen beschränken, überhaupt nicht berücksichtigt werden*". Die am 10. März 2023 veröffentlichte Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats der ANSES unterstreicht die erhebliche zeitliche Verzögerung zwischen der Entwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Verabschiedung aktualisierter Leitfäden auf europäischer Ebene. Ebenso die Ministerialpläne Ecophyto II
+ und die Ecophyto-Strategie, die 2019 bzw. 2024 veröffentlicht wurden, enthalten einen Schwerpunkt zur Verbesserung des Rahmens für die Bewertung der Risiken für die biologische Vielfalt und die damit verbundenen Nahrungsketten und weisen darauf hin, dass Frankreich auf europäischer Ebene mehrere Vorschläge unterbreiten wird, die insbesondere darauf abzielen, die Cocktail-Effekte in den Bewertungsmethoden besser zu berücksichtigen.

32. Andererseits weist die ANSES in ihrem Schreiben vom 29. Februar 2024 an den Verein Pollinis als Antwort auf dessen Informationsanfrage zu den Methoden zur Bewertung der Umweltrisiken von Pflanzenschutzmitteln darauf hin, , dass die Schlussfolgerungen ihrer Bewertungen auf der Grundlage der geltenden Leitlinien oder der Empfehlungen oder Informationsvermerke der Agentur selbst erstellt werden. Aus der oben genannten Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats der ANSES geht jedoch hervor, dass er der Behörde empfiehlt, die Risikobewertung nicht auf ein Gutachten zu beschränken, das sich auf Leitfäden stützt, sondern die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Andererseits ergibt sich aus der Untersuchung, dass im von den klagenden Verbänden vorgebrachten Fall der Bewertung der Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf Bienen die ANSES der Ansicht ist, dass das Leitliniendokument der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) aus dem Jahr 2013, das von der Europäischen Kommission nicht angenommen wurde, aber insbesondere in Bezug auf die Versuche zur chronischen Toxizität und zur Larvenentwicklung einen fortgeschritteneren Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse widerspiegelt als das von der Kommission angenommene Leitliniendokument der EFSA aus dem Jahr 2002, die am besten geeignete Methodik darstellt, sie beschränkt sich darauf, deren Verwendung für die Durchführung von Bewertungen zu empfehlen, wie insbesondere aus ihrem Informationsvermerk vom 21. März 2022 über die Bewertung der Risiken für Bienen und andere bestäubende Insekten durch Pflanzenschutzmittel und deren Hilfsstoffe hervorgeht. Aus der Untersuchung geht somit hervor, dass die ANSES ihre Risikobewertung nicht systematisch auf die neuesten verfügbaren wissenschaftlichen Daten stützt.

33. Schließlich kann aus dem Umstand, dass die ANSES für die Bewertung bestimmter Pflanzenschutzmittel die Verwendung der vom Antragsteller vorgeschlagenen Methodik gemäß dem Leitfaden der EFSA von 2013 validiert hat, nicht geschlossen werden, dass diese Agentur deren systematische Anwendung vorgeschrieben hätte.

34. Infolgedessen und ohne dass der Gerichtshof der Europäischen Union mit Vorabentscheidungsfragen befasst werden muss, können die klagenden Verbände zu Recht geltend machen, dass insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen von Pestiziden auf Nichtzielarten die ANSES nicht als Garant für eine zufriedenstellende Umsetzung der europäischen Verordnung in Übereinstimmung mit der Auslegung durch den Gerichtshof und unter Beachtung des Vorsorgeprinzips angesehen werden kann.

Was das Verschulden des Staates aufgrund der Nichtbeachtung der Ziele zur Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln betrifft:

35. Zunächst berufen sich die klagenden Verbände auf Artikel 31 des oben genannten Gesetzes vom 3. August 2009 zur Umsetzung des Umweltgipfels „Grenelle de l'environnement", in dem es heißt: *„Ziel ist es, unter Berücksichtigung der auf europäischer Ebene zugelassenen Wirkstoffe die Pflanzenschutzmittel, die die vierzig bedenklichsten Stoffe enthalten, je nach ihrer Substituierbarkeit und ihrer Gefährlichkeit für den Menschen bis spätestens 2009 vom Markt zu nehmen zehn bis Ende 2010, und andererseits, diejenigen, die bedenkliche Stoffe enthalten, für die es keine technisch und wirtschaftlich tragbaren Ersatzprodukte oder -verfahren gibt, bis 2012 um 50 % zu reduzieren. Generell besteht das Ziel darin, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden innerhalb von zehn Jahren um die Hälfte zu reduzieren, indem die Verbreitung alternativer Methoden, sofern diese entwickelt werden, beschleunigt und die Verfahren zur Zulassung von wenig bedenklichen Naturprodukten erleichtert werden*. Diese Bestimmungen, die in einem Programmgesetz enthalten sind und sich darauf beschränken, allgemeine Ziele für das Handeln des Staates festzulegen, haben jedoch keine normative Wirkung.

36. Zweitens heißt es in Artikel 4 der oben genannten Richtlinie 2009/128/EG vom 21. Oktober 2009: *„(1) Die Mitgliedstaaten verabschieden nationale Aktionspläne, in denen sie ihre quantitativen Ziele, Vorgaben, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und Auswirkungen des Einsatzes von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie zur Förderung der Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes und alternativer Methoden oder Techniken zur Verringerung der Abhängigkeit vom Einsatz von Pestiziden festzulegen. Diese Ziele können verschiedene Bereiche betreffen, beispielsweise den Schutz der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, Rückstände, den Einsatz bestimmter Techniken oder die Verwendung bei bestimmten Kulturen. Die nationalen Aktionspläne umfassen auch Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die besonders besorgniserregende Wirkstoffe enthalten, insbesondere wenn Alternativen zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten widmen Pflanzenschutzmitteln, die gemäß der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zugelassen sind und die bei der Erneuerung dieser Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 die Zulassungskriterien gemäß Anhang II Nummern*
3.6 bis 3.8 der genannten Verordnung. Auf der Grundlage dieser Indikatoren und unter Berücksichtigung der gegebenenfalls bereits vor der Anwendung dieser Richtlinie erreichten Ziele zur Risikominderung oder Verwendungsreduzierung legen sie Zeitpläne und Ziele für die Verringerung der Verwendung fest, insbesondere wenn die Verringerung der Verwendung ein geeignetes Mittel ist, um eine Risikominderung in Bezug auf die gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c als vorrangig eingestuften Elemente zu erreichen. Diese Ziele können Zwischen- oder Endziele sein. Die Mitgliedstaaten setzen alle erforderlichen Mittel ein, um diese Ziele zu erreichen. (...)".

37. Andererseits heißt es in Artikel L. 253-6 des Gesetzes über Landwirtschaft und Seefischerei, mit dem die Richtlinie 2009/128/EG vom 21. Oktober 2009 umgesetzt wird: *„In einem nationalen Aktionsplan werden die quantitativen Ziele, Vorgaben, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und Auswirkungen des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, Maßnahmen zur Mobilisierung der Forschung zur Entwicklung von Alternativen zu Pflanzenschutzmitteln und Maßnahmen zur Förderung*

Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes und von Ersatzmethoden oder -techniken zur Verringerung der Abhängigkeit vom Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Er enthält Indikatoren zur Überwachung der festgelegten Ziele. (...)". Zur Umsetzung dieser Bestimmungen verabschiedete die Regierung nacheinander 2009 den Plan „Ecophyto 2018", 2015 den Plan „Ecophyto II", der 2018 durch den Plan „Ecophyto II +" und die „Strategie Ecophyto 2030" geändert wurde, am 6. Mai 2024.

38. Gemäß den oben genannten Bestimmungen der Richtlinie vom 21. Oktober 2009 verfügen die Mitgliedstaaten über einen gewissen Spielraum bei der Festlegung des Inhalts der darin vorgesehenen nationalen Aktionspläne, insbesondere hinsichtlich der Festlegung der darin enthaltenen quantitativen Ziele. Aus Artikel L. 253-6 des Code rural et de la pêche maritime (Gesetz über die Landwirtschaft und die Seefischerei), der im Einklang mit den Zielen der Richtlinie ausgelegt wird, geht daher nicht hervor, dass der Gesetzgeber beabsichtigt hat, dem nationalen Aktionsplan Verbindlichkeit zu verleihen. Wenn die klagenden Verbände unwidersprochen geltend machen, dass der Staat weder das Zwischenziel einer Verringerung um 25 % bis 2020 noch das Endziel einer Verringerung um 50 % bis 2025 beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in den aufeinanderfolgenden nationalen Aktionsplänen „Ecophyto" erreicht hat, haben die in solchen Plänen festgelegten Ziele keinen normativen Charakter. In jedem Fall verschiebt die „Strategie Ecophyto 2030", die die letzte Fassung des nationalen Aktionsplans darstellt, das Ziel einer 50-prozentigen Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln gegenüber dem Dreijahresdurchschnitt 2011-2013 auf das Jahr 2030.

39. Aus dem Vorstehenden folgt, dass kein Verschulden aufgrund der Nichtbeachtung der in den oben genannten Texten enthaltenen quantifizierten Ziele zur Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln durch den Staat geltend gemacht werden kann.

<u>Was die Verletzung der Verpflichtungen des Staates in Bezug auf Grund- und Oberflächengewässer gegen die Auswirkungen von Pestiziden und zur Verbesserung des chemischen Zustands der Gewässer betrifft:</u>

40. Die klagenden Verbände machen geltend, dass die vom Umweltministerium im Jahr 2020 veröffentlichten Daten, die das Vorhandensein von Pestiziden in den meisten Fließgewässern und im Grundwasser belegen, zeigen, dass der Staat nicht die erforderlichen und ausreichenden Maßnahmen ergriffen hat, um das Grundwasser und die Oberflächengewässer vor Verschmutzung durch Pestizide zu schützen und ihren Zustand zu verbessern, und damit gegen die Verpflichtungen aus der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik und der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden und der zu ihrer Durchführung erlassenen Texte.

41. Erstens einerseits gemäß Artikel 4 der oben genannten Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik: „*(1) Durch die Umsetzung der im Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit vorgesehenen Maßnahmenprogramme a) ergreifen die Mitgliedstaaten im Hinblick auf Oberflächengewässer vorbehaltlich der Anwendung der Absätze 6 und 7 und unbeschadet des Absatzes 8 die erforderlichen Maßnahmen, um eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern; ii) schützen, verbessern und sanieren die Mitgliedstaaten alle Oberflächenwasserkörper, vorbehaltlich der Anwendung von Ziffer iii) in Bezug auf künstliche und erheblich veränderte Wasserkörper, um spätestens fünfzehn Jahre nach dem*

Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie gemäß den Bestimmungen des Anhangs V, vorbehaltlich der Anwendung der gemäß Absatz 4 festgelegten Fristverlängerungen und der Anwendung der Absätze 5, 6 und 7 und unbeschadet des Absatzes 8; (...) / b) in Bezug auf Grundwasser: i) treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser zu verhindern oder zu begrenzen und eine Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper zu verhindern, vorbehaltlich der Anwendung der Absätze 6 und 7 und unbeschadet des Absatzes 8 sowie vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe j); ii) die Mitgliedstaaten alle Grundwasserkörper schützen, verbessern und sanieren und ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung sicherstellen, um einen guten Zustand der Grundwasserkörper gemäß den Bestimmungen des Anhangs V zu erreichen, spätestens fünfzehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, vorbehaltlich der Anwendung der gemäß Absatz 4 festgelegten Fristverlängerungen und der Anwendung der Absätze 5, 6 und 7 und unbeschadet des Absatzes 8 und vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe j); iii) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um einen signifikanten und anhaltenden Anstieg der Konzentration eines Schadstoffs, der auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen ist, umzukehren, damit die Grundwasserverschmutzung schrittweise verringert wird. (...)
5. Die Mitgliedstaaten können für bestimmte Wasserkörper weniger strenge Umweltziele als die in Absatz 1 festgelegten anstreben, wenn diese Wasserkörper durch menschliche Aktivitäten gemäß Artikel 5 Absatz 1 so stark beeinträchtigt sind oder sich in einem solchen natürlichen Zustand befinden, dass die Verwirklichung dieser Ziele unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre (...).

42. Andererseits heißt es in Artikel L. 211-1 des Umweltgesetzbuches, mit dem diese Richtlinie umgesetzt wird: *„I. – Die Bestimmungen der Kapitel I bis VII dieses Titels haben eine ausgewogene und nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressourcen zum Ziel; diese Bewirtschaftung berücksichtigt die notwendigen Anpassungen an den Klimawandel und zielt darauf ab, Folgendes sicherzustellen: (...) 2° den Schutz der Gewässer und die Bekämpfung jeglicher Verschmutzung durch Einleitungen, Abflüsse, Ableitungen, direkten oder indirekten Ablagerungen von Stoffen jeglicher Art und ganz allgemein durch alle Handlungen, die eine Verschlechterung der Gewässer durch Veränderung ihrer physikalischen, chemischen, biologischen oder bakteriologischen Eigenschaften verursachen oder verstärken können, unabhängig davon, ob es sich um Oberflächengewässer, Grundwasser oder Meeresgewässer innerhalb der Hoheitsgewässer handelt; 3° Die Wiederherstellung der Qualität dieser Gewässer und ihre Regenerierung;”.* Gemäß Artikel L. 212-1 desselben Gesetzbuchs:
„(...) III. – Für jedes Einzugsgebiet oder jede Gruppe von Einzugsgebieten gibt es einen oder mehrere Leitpläne für die Wasserbewirtschaftung und -verwaltung, in denen die in Abschnitt IV dieses Artikels genannten Ziele und die Leitlinien zur Erfüllung der in den Artikeln L. 211-1 und L. 430-1 vorgesehenen Grundsätze festgelegt sind. (...) IV. − Die in den Leitplänen für die Wasserbewirtschaftung und -nutzung festgelegten Ziele für die Wasserqualität und -quantität entsprechen: 1° für Oberflächengewässer, mit Ausnahme von künstlichen oder durch menschliche Aktivitäten stark veränderten Gewässern, einem guten ökologischen und chemischen Zustand; 2° Für künstliche oder durch menschliche Aktivitäten stark veränderte Oberflächengewässer einem guten ökologischen Potenzial und einem guten chemischen Zustand; 3° Für Grundwasserkörper einem guten chemischen Zustand und einem Gleichgewicht zwischen Entnahmen und Erneuerungskapazität jedes einzelnen Grundwasserkörpers; 4° zur Verhinderung einer Verschlechterung der Wasserqualität; (...) V. − Die in IV genannten Ziele müssen spätestens bis zum 22. Dezember 2015 erreicht werden. Stellt sich jedoch heraus, dass die in IV 1°, 2° und 3° genannten Ziele aus technischen, finanziellen oder naturbedingten Gründen nicht vor diesem Datum erreicht werden können, kann der Leitplan für die Wasserbewirtschaftung und -verwaltung unter Angabe von Gründen weiter entfernte Fristen festlegen, sofern sich der Zustand des betreffenden Gewässers nicht weiter verschlechtert. Die so gewährten Fristverlängerungen dürfen den Zeitraum von zwei Aktualisierungen des Plans nicht überschreiten.

Direktor für Wasserplanung und -bewirtschaftung, außer in Fällen, in denen die natürlichen Bedingungen derart sind, dass die Ziele innerhalb dieser Frist nicht erreicht werden können. Gemäß Artikel
R. 212-13 desselben Gesetzbuchs heißt es: *„Zur Anwendung von Artikel L. 212-1 Absatz IV Nummer 4 besteht die Verhinderung der Verschlechterung der Wasserqualität darin, sicherzustellen, dass*

– für den ökologischen Zustand und das ökologische Potenzial von Oberflächengewässern keines der Qualitätsmerkmale, die diesen Zustand oder dieses Potenzial charakterisieren, einen Zustand aufweist, der einer niedrigeren Klasse entspricht als zuvor;

– für den chemischen Zustand der Oberflächengewässer die Schadstoffkonzentrationen die Umweltqualitätsnormen nicht überschreiten, wenn sie diese zuvor nicht überschritten haben;

– für den Zustand des Grundwassers gilt, dass sich keiner der Wasserkörper des Einzugsgebiets oder der Gruppe von Einzugsgebieten in einem Zustand befindet, der einer niedrigeren Klasse entspricht als zuvor. (...)".
Gemäß Artikel R. 212-15 dieses Gesetzbuchs: „*I. – Zur Anwendung von Artikel V L. 212-1, können Fristverlängerungen für die Verwirklichung der in IV, 1° bis 3° genannten Ziele, die im Leitplan für Raumordnung und -verwaltung vorgesehen sind, insbesondere durch folgende Gründe gerechtfertigt sein: 1° Die voraussichtlichen Fristen für die Durchführung der Arbeiten und die Abnahme der Bauwerke, einschließlich der Fristen für die Verwaltungsverfahren zur Voruntersuchung, Finanzierung und Übertragung der Arbeiten; 2° die Auswirkungen der Kosten der Arbeiten auf den Wasserpreis und auf die Wirtschaftstätigkeit im Vergleich zum wirtschaftlichen Wert der erwarteten Umweltvorteile und sonstigen Vorteile; 3° Die Fristen für die Übertragung von Verschmutzungen in Böden und Gewässer und die für die Erneuerung des Wassers erforderliche Zeit. (...)".* Schließlich heißt es in Artikel R. 212-16 des Umweltgesetzbuches: „I. *– Die Inanspruchnahme der in Artikel L. 212-1 Absatz VI vorgesehenen Ausnahmeregelungen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig: 1. Die Bedürfnisse, denen die menschlichen Aktivitäten, die sich auf den Zustand der Gewässer auswirken, entsprechen, können nicht durch andere Mittel mit besseren Umweltauswirkungen oder zu nicht unverhältnismäßigen Kosten erfüllt werden. 2° Die Ausnahmen von den Zielen sind streng auf das beschränkt, was aufgrund der Art der menschlichen Aktivitäten oder der Verschmutzung erforderlich ist; 3° Diese Ausnahmen dürfen keine weitere Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper zur Folge haben. (...)".*

43. Die klagenden Verbände machen geltend, dass die Ziele der Verhinderung einer Verschlechterung des Zustands aller Oberflächengewässer und Grundwasserkörper sowie des Schutzes, der Verbesserung und der Wiederherstellung dieser Gewässer, um spätestens fünfzehn Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 nicht erreicht werden, da der Anteil der Oberflächengewässer in gutem chemischen Zustand zwischen 2009 und 2015 zurückgegangen ist und der Anteil der Grundwasserkörper in gutem chemischen Zustand im gleichen Zeitraum stagniert hat. Wie das Ministerium für Landwirtschaft und Ernährungssouveränität jedoch geltend macht, geht aus dem Arbeitsdokument der Europäischen Kommission zu den Bewirtschaftungsplänen für die Flussgebietseinheiten in Frankreich nicht hervor, dass der Staat die Bedingungen für die Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen zur Verlängerung der festgelegten Fristen gemäß den Bestimmungen von Artikel L. 212-1 Absatz V des oben genannten Umweltgesetzbuchs nicht erfüllt. Darüber hinaus geht aus demselben Dokument hervor, dass der Staat die Empfehlung der Europäischen Kommission hinsichtlich der in Artikel 4 der Richtlinie vom 23. Oktober 2000 vorgesehenen Ausnahmeregelungen *für „weniger strenge* Ziele" umgesetzt hat, indem er die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelungen mit den unverhältnismäßigen Kosten begründet hat, die sich aus der Einhaltung der ursprünglichen Ziele ergeben würden. Unter diesen Umständen und da die klagenden Verbände weder nachweisen, dass diese Ausnahmeregelungen nicht ausreichend begründet sind, noch dass sie nicht den in Artikel L . 212-1 festgelegten und in den Artikeln
R. 212-15 und R. 212-16 des Umweltgesetzbuches kann das dem Staat vorgeworfene Verschulden nicht als erwiesen angesehen werden.

44. Zweitens heißt es in Artikel 11 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der nachhaltigen Nutzung von Pestiziden: *„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass geeignete Maßnahmen zum Schutz der aquatischen Umwelt und der Trinkwasserversorgung vor den Auswirkungen von Pestiziden getroffen werden. Diese Maßnahmen unterstützen die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2000/60/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und sind mit diesen vereinbar.*“

45. Andererseits heißt es in Artikel L. 253-7 des Gesetzes über Landwirtschaft und Seefischerei, mit dem diese Richtlinie umgesetzt wird: *„I. – Unbeschadet der Aufgaben, die der Nationalen Agentur für Lebensmittelsicherheit, Umwelt und Arbeit übertragen wurden, und der Bestimmungen von Artikel L. 211-1 des Umweltgesetzbuchs kann die Verwaltungsbehörde im Interesse der öffentlichen Gesundheit oder der Umwelt alle Verbote, Beschränkungen oder besonderen Vorschriften hinsichtlich des Inverkehrbringens, die Abgabe, die Verwendung und den Besitz der in Artikel L. 253-1 dieses Gesetzbuchs genannten Produkte und der mit diesen Produkten behandelten Samen. Sie unterrichtet unverzüglich den Generaldirektor der Nationalen Behörde für Lebensmittelsicherheit, Umweltschutz und Arbeit. Die Verwaltungsbehörde kann die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Gebieten verbieten oder regeln, insbesondere: (...) 2° Die in Artikel L. 211-1 des Umweltgesetzbuchs;*“.

46. Die klagenden Verbände machen geltend, dass laut den neuesten Kennzahlen des Ministeriums für ökologischen Wandel im Jahr 2018 fast 80 % der 2 340 Messstellen der Grundwasserqualitätsüberwachungsnetze von mindestens einem Pestizid betroffen waren und dass laut der Website der Regierung mit dem Titel „Umweltbericht in Frankreich” im Jahr 2017 29 der 55 Einzugsgebiete mehr als 80 % Messstellen mit Proben aufwiesen, deren ökotoxikologisches Risiko inakzeptabel hoch war (über 1). Sie machen geltend, dass diese Verschmutzung der Oberflächengewässer und des Grundwassers durch Pestizide zwangsläufig auf unzureichende Maßnahmen des Staates hindeute, der die oben genannten Bestimmungen des Artikels 11 der Richtlinie 2009/128/EG und des Artikels L. 253-7 des Gesetzes über die Landwirtschaft und die Seefischerei missachte. Aus dieser Feststellung allein lässt sich jedoch kein schuldhaftes Versäumnis des Staates ableiten. Während die Verbände geltend machen, dass diese Verschmutzung auch ein Beweis dafür ist, dass das Verfahren für das Inverkehrbringen von Pestiziden keine ordnungsgemäße Bewertung der Risiken für die Verschmutzung von Oberflächengewässern und Grundwasser gewährleistet, argumentiert der Landwirtschaftsminister, dass die Bewertung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Zulassungen für das Inverkehrbringen durch dieANSES durchgeführte Bewertung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Zulassungen eine Untersuchung der Möglichkeit umfasst, dass diese Produkte unter den vorgeschlagenen Anwendungsbedingungen mit Oberflächen- und Grundwasser in Kontakt kommen, was zu einer Ablehnung führen kann, wenn die verfügbaren Daten ein unannehmbares Risiko der Grundwasserverschmutzung nicht ausschließen können, wie im Fall des Produkts SIMULE im Oktober 2021. Daraus folgt, dass der Vorwurf der Verletzung der Bestimmungen von Artikel 11 der Richtlinie 2009/128/EG und der oben genannten Bestimmungen von Artikel L. 253-7 des Gesetzes über die Landwirtschaft und die Seefischerei im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht ausreichend begründet ist.

47. Aus all dem folgt, dass keine Verletzung der Verpflichtungen des Staates in Bezug auf Grund- und Oberflächenwasser gegen die Auswirkungen von Pestiziden und zur Verbesserung des chemischen Zustands der Gewässer die sich aus den Richtlinien 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 und 2009/128/EG vom 21. Oktober 2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ergeben, kann nicht geltend gemacht werden.

Zum Kausalzusammenhang:

48. Ein Fehler der Verwaltung kann grundsätzlich zu ihrer Haftung führen, sofern daraus ein unmittelbarer und sicherer Schaden entstanden ist.

49. Die Versäumnisse des Staates bei der Bewertung der von Pflanzenschutzmitteln ausgehenden Risiken im Rahmen des Zulassungsverfahrens haben dazu geführt, dass Zulassungen, wenn auch nur vorübergehende, zu Unrecht oder ohne die erforderlichen Vorschriften oder Beschränkungen für die Verwendung dieser Produkte erteilt wurden. Auch wenn diese Mängel an sich nicht die Ursache für den ökologischen Schaden durch Pflanzenschutzmittel sind, der auf mehrere Faktoren zurückzuführen ist, haben sie doch zwangsläufig zu seiner Verschlimmerung beigetragen. Folglich können solche Verstöße, die in einem ausreichend direkten Kausalzusammenhang mit diesem Schaden stehen, die Haftung des Staates begründen.

Zur Wiedergutmachung des ökologischen Schadens und zu den zu verordnenden Maßnahmen:

50. Gemäß Artikel 1249 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt: *„Der Ersatz des ökologischen Schadens erfolgt vorrangig in Form von Sachleistungen. Ist dies rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder sind die Wiedergutmachungsmaßnahmen unzureichend, verurteilt der Richter den Verantwortlichen zur Zahlung von Schadensersatz, der für die Wiederherstellung der Umwelt verwendet wird, an den Kläger oder, wenn dieser die hierfür erforderlichen Maßnahmen nicht ergreifen kann, an den Staat (...).*“ Gemäß Artikel 1252 desselben Gesetzbuchs gilt: *„Unabhängig vom Ersatz des ökologischen Schadens kann der Richter, der mit einem entsprechenden Antrag einer in Artikel 1248 genannten Person befasst ist, angemessene Maßnahmen zur Verhinderung oder Beendigung des Schadens anordnen*.“

51. Einerseits verlangen die klagenden Verbände auf der Grundlage von Artikel 1249 des Zivilgesetzbuches zwar den Ersatz des ökologischen Schadens, der sich aus dem Verschulden des Staates bei der Risikobewertung im Verfahren zur Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ergibt, geben sie jedoch weder die Maßnahmen an, die zur Durchführung dieser Wiedergutmachung in natura zu ergreifen sind, noch beziffern sie die Höhe des Schadensersatzes, der für diese Wiedergutmachung im Falle der rechtlichen oder tatsächlichen Unmöglichkeit einer Wiedergutmachung in natura zu zahlen ist. Diese Schlussfolgerungen können daher nur zurückgewiesen werden.

52. Andererseits ist es jedoch ist es angebracht, den Staat auf der Grundlage von Artikel 1252 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufzufordern, eine Bewertung der von Pflanzenschutzmitteln ausgehenden Risiken unter Berücksichtigung des neuesten Stands der Wissenschaft, insbesondere in Bezug auf Nichtzielarten, gemäß den Anforderungen der europäischen Verordnung vom 21. Oktober 2009 durchzuführen und gegebenenfalls gegebenenfalls die bereits erteilten Zulassungen, bei denen die Bewertungsmethodik nicht diesen Anforderungen entsprochen hat, innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach Verkündung dieses Urteils zu überprüfen. Zu diesem Zweck übermittelt der Staat dem Gerichtshof einen von der ANSES innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung dieses Urteils erstellten vorläufigen Zeitplan für die Überprüfung der betreffenden Zulassungen.

Zur Wiedergutmachung des immateriellen Schadens:

53. Die klagenden Verbände können Ersatz für den immateriellen Schaden verlangen, der ihnen durch das Versäumnis des Staates bei der Bewertung der von Pflanzenschutzmitteln ausgehenden Risiken im Rahmen des Zulassungsverfahrens für das Inverkehrbringen entstanden ist

, wie in Punkt 34 dieses Urteils beschrieben, vorbehaltlich des Nachweises des persönlichen Charakters eines solchen Schadens.

54. Die klagenden Verbände machen geltend, dass dieses Versäumnis des Staates den von ihnen vertretenen Umweltinteressen zuwiderläuft und dass der persönliche Charakter ihres Schadens durch die Maßnahmen belegt wird, die sie zur Aufdeckung der Auswirkungen von Pestiziden auf die Umwelt ergriffen haben, wie beispielsweise die Veröffentlichung von Berichten, Studien, Petitionen, Informations- oder Sensibilisierungskampagnen für die Öffentlichkeit oder die Ansprache von Institutionen. Der persönliche Charakter ihres Schadens ist im vorliegenden Fall als erwiesen anzusehen. Folglich ist der Staat zu verurteilen, den Verbänden Notre Affaire à Tous, Pollinis, Biodiversité sous nos pieds, ANPER-TOS und ASPAS jeweils einen symbolischen Euro als Entschädigung für ihren immateriellen Schaden zu zahlen.

Zu den Kosten des Rechtsstreits:

55. Unter den gegebenen Umständen ist es angebracht, dem Staat, der in diesem Verfahren in erster Linie unterlegen ist, einerseits die Gesamtkosten in Höhe von 1.500 Euro zuzumessen, die an die Vereinigungen Notre Affaire à Tous, Biodiversité sous nos pieds und ASPAS zu zahlen sind, und zum anderen die Gesamtkosten in Höhe von 1 500 Euro, die gemäß Artikel L. 761-1 des Verwaltungsgerichtsgesetzes an die Vereinigungen Pollinis und ANPER-TOS zu zahlen sind.

B E S C H L U S S :

Artikel 1: Die Interventionen der Berufsvereinigung Phyteis werden zugelassen.

Artikel 2: Das Urteil Nr. 2200534 vom 29. Juni 2023 des Verwaltungsgerichts Paris wird aufgehoben, da es die Premierministerin und die zuständigen Minister angewiesen hat, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den ökologischen Schaden zu beheben und eine Verschlimmerung der Schäden zu verhindern, indem sie die Kohärenz des Rückgangs desdes Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln mit dem in den Ecophyto-Plänen vorgesehenen Verlauf wiederherzustellen und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um das Grundwasser vor den Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln zu schützen, und indem es den Staat dazu verurteilt hat, den Vereinigungen Notre Affaire à Tous, Pollinis, Biodiversité sous nos pieds, Association nationale pour la protection des eaux et rivières Truite-Ombre-Saumon (ANPER-TOS) und Association pour la protection des animaux sauvages et du patrimoine naturel (ASPAS) jeweils einen Euro als Entschädigung für ihren immateriellen Schaden zu zahlen.

Artikel 3: Der Staat wird aufgefordert, eine Bewertung der von Pflanzenschutzmitteln ausgehenden Risiken unter Berücksichtigung des neuesten wissenschaftlichen Kenntnisstands, insbesondere in Bezug auf Nichtzielarten, gemäß den Anforderungen der europäischen Verordnung vom 21. Oktober 2009 durchzuführen und gegebenenfalls die bereits erteilten Zulassungen, bei denen die Bewertungsmethodik nicht diesen Anforderungen entsprochen hat, innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach Bekanntgabe dieses Urteils zu überprüfen. Er teilt dem Gerichtshof den von der ANSES innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe dieses Urteils erstellten vorläufigen Zeitplan für die Überprüfung der betreffenden Zulassungen mit.

Artikel 4: Der Staat zahlt den Vereinigungen Notre Affaire à Tous, Pollinis, Biodiversité sous nos pieds, ANPER-TOS und ASPAS jeweils einen Euro als Entschädigung für ihren immateriellen Schaden.

Artikel 5: Der Staat zahlt einerseits den Gesamtbetrag von 1.500 Euro an die Vereinigungen Notre Affaire à Tous, Biodiversité sous nos pieds und ASPAS und andererseits den Gesamtbetrag von 1.500 Euro an die Vereinigungen Pollinis und ANPER-TOS auf der Grundlage von Artikel L. 761-1 des Verwaltungsgerichtsgesetzes.

Artikel 6: Die übrigen Anträge werden zurückgewiesen.

Artikel 7: Das vorliegende Urteil wird den Vereinen Notre Affaire à Tous, Biodiversité sous nos pieds, Association pour la protection des animaux sauvages et du patrimoine naturel (ASPAS), Pollinis, Association nationale pour la protection des eaux et rivières Truite-Ombre-Saumon (ANPER-TOS), dem Gewerkschaftsverband Phyteis und der Ministerin für Landwirtschaft und Ernährungssouveränität zugestellt.

Eine Kopie zur Information wird an die Ministerin für ökologischen Wandel und territorialen Zusammenhalt sowie an die Nationale Agentur für Lebensmittelsicherheit, Umwelt und Arbeitssicherheit gesandt.

Beschlossen nach der Sitzung vom 6. Juni 2025, an der teilgenommen haben:

Herr Delage, Vorsitzender,
Frau Julliard, Vorsitzende Beisitzerin,
Frau Palis De Koninck, Erste Beraterin.

Veröffentlicht durch Bereitstellung in der Geschäftsstelle am 3. September 2025.

Die Berichterstatterin,
Herr JULLIARD

Der
Vorsitzende,
Ph. DELAGE

Der Gerichtsschreiber,
E. MOULIN

Die Republik beauftragt und weist die Ministerin für Landwirtschaft und Ernährungssouveränität, soweit sie betroffen ist, oder alle Justizbeamten, soweit sie für die allgemeinen Rechtswege gegen Privatpersonen zuständig sind, an, für die Vollstreckung dieser Entscheidung zu sorgen.